



LANDRAT

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie (BFE)
Abteilung Recht und Sicherheit

AM HOPTBÜHL 2
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon (07721) 913-7000
Landrat@schwarzwald-baar-kreis.de

19. März 2007/be

CH-3003 Bern

**Stellungnahme zum „Sachplan Geologische Tiefenlager – Entwurf Konzeptteil“,
Stand 11. Januar 2007
Ihr Schreiben vom 11. Januar 2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Aebersold,
sehr geehrte Damen und Herrn,

für den Schwarzwald-Baar-Kreis darf ich nach entsprechender Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss des Kreistages zum „Sachplan Geologische Tiefenlager – Entwurf Konzeptteil“ wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzliches:

Die von der Schweiz im Rahmen des Sachplanverfahrens vorgesehene Standortsuche für die Endlagerung radioaktiver Abfälle wird im Grundsatz begrüßt. Ein an internationalen Standards, an Sicherheitskriterien, Umwelt- und Raumplanungs- sowie sozio-ökonomischen Aspekten orientiertes, transparentes sowie nachvollziehbares Verfahren entspricht der bereits im Mai 2003 in einer Resolution des Kreistages des Schwarzwald-Baar-Kreises verabschiedeten Forderung. Eine so gestaltete Standortsuche hat unvoreingenommen alle denkbaren Standortalternativen gleichwertig zu untersuchen und anhand klar definierter Kriterien untereinander abzuwägen. Das Verfahren ist offen zu gestalten und der betroffenen Bevölkerung ist die notwendige Mitwirkung einzuräumen. Nur so kann Akzeptanz für ein derart weitreichendes Projekt sowohl in der Schweizer wie auch in der deutschen Bevölkerung geschaffen werden.

Ebenso werden die seit einigen Jahren festzustellenden Anstrengungen der Schweizer Stellen, insbesondere des BFE und der NAGRA, um mehr Transparenz im Verfahren positiv zur Kenntnis genommen. Mit verschiedenen Medien und Informationsveranstaltungen trägt die Schweizer Seite mittlerweile zu einer breiten Informationsmöglichkeit einschließlich des Dialogs mit der deutschen Bevölkerung bei.

Nach wie vor und trotz des eingeschlagenen Weges über das Sachplanverfahren bestehen jedoch Vorbehalte gegenüber der „Unvoreingenommenheit“ des angestrebten Auswahlverfahrens. Diese Vorbehalte rühren aus der Tatsache, dass der Schweizer Bundesrat im Juni 2006 den von der NAGRA anhand des Opalinustons im Züricher Weinland geführten Entsorgungsnachweis gebilligt hat. Zwar wird dazu immer wieder – auch in der Beschlussfassung des Bundesrats – betont, dass damit noch keine Standortentscheidung gefallen sei. Allerdings ist aus unserer Sicht nicht zu leugnen, dass mit der Akzeptanz des Entsorgungsnachweises, dem umfangreiche und jahrelange Arbeiten und Untersuchungen seitens des Entsorgungspflichtigen vorausgegangen waren, ein Präjudiz geschaffen wurde: Bei all den nunmehr im Rahmen des Sachplanverfahrens anzustellenden Prüfungen, Untersuchungen und Erkundungen steht doch fest, dass es in der Schweiz einen gut untersuchten Standort gibt, den die Schweizer Regierung auch grundsätzlich zur Endlagerung für geeignet hält.

Diese von uns so verstandene Tatsache trägt nicht zum Vertrauen in ein unvoreingenommenes und objektives Auswahlverfahren bei.

Zum Sachplankonzept im Einzelnen:

1. Die eingangs geschilderten Vorbehalte bezüglich der Unvoreingenommenheit im Auswahlverfahren werden verstärkt durch die im Verfahren dominierende Stellung des Entsorgungspflichtigen (NAGRA). Dieser besitzt in Etappe 1 das alleinige Vorschlagsrecht im Hinblick auf potenzielle Standortregionen, in Etappe 2 das Vorschlagsrecht hinsichtlich der mindestens zwei Standorte für ein Endlager. Demgegenüber besitzt die erst nach den Vorschlägen der NAGRA einzurichtende „Begleitgruppe“, die die politischen Interessen der potenziellen Standortregionen vertreten soll, keinerlei Vorschlagsrecht bezüglich solcher nicht von der NAGRA genannten Standortregionen.
Im Interesse der Unvoreingenommenheit des Verfahrens ist zu fordern,
 - a) dass auch den Mitgliedern der Begleitgruppe ein Vorschlagsrecht bezüglich weiterer zu untersuchender Standortregionen zugestanden wird. Eine Beschränkung nur auf die von der NAGRA vorgeschlagenen Regionen wird abgelehnt.
 - b) Der „Begleitgruppe“ ist dazu entsprechender unabhängiger Sachverstand, etwa in Gestalt einer internationalen Expertenkommission, beizustellen. Diese unabhängige, international besetzte Expertenkommission sollte sowohl für Prüfaufträge aus der Mitte der „Begleitgruppe“ wie auch für die aus unserer Sicht im Sinne der Unvoreingenommenheit und Akzeptanz notwendige Begleitung und Verifizierung der Entscheidungen der Schweizer Behörden in allen 3 Etappen des Auswahlverfahrens eingerichtet werden.
2. Im gesamten Auswahlverfahren geben die Schweizer Behörden keine quantitativ definierten Sicherheitskriterien für einen Endlagerstandort vor. Sie belassen es bei ausschließlich qualitativen Aussagen („sehr geeignet“ bis „weniger geeignet“). Dem gegenüber ist es Aufgabe des Entsorgungspflichtigen (NAGRA) in Etappe 1 die quantitativen Anforderungen an das Wirtsgestein und die Geosphäre sowie die quantitativen Zielvorgaben hinsichtlich der Tiefenlage, der Mächtigkeit, der Ausdehnung und der Durchlässigkeit des Wirtsgesteins festzulegen. Die Behörden beschränken sich auf die Kontrolle der diesbezüglichen Festlegungen der NAGRA.

Auch wenn das generelle Schutzziel (0,1 mSv jährlicher Individualdosis) und die Wertung im Rahmen der „provisorischen Sicherheitsanalyse“ (Seite 57) als ambitioniert gelten mag, führt dieses Verfahren mit nur qualitativen Aussagen im Hinblick auf die damit verbundenen Wertungen des Entsorgungspflichtigen wie der Schweizer Behörden zu Intransparenz.

Um dem vorzubeugen, sind vielmehr klar- und damit auch quantitativ – vorgegebene Sicherheitsanforderungen für das Auswahlverfahren erforderlich.

Sollte es jedoch bei dem vorgesehenen Verfahren bleiben (nur qualitative Vorgaben seitens der Schweizer Behörden), ist zwingend die Einbindung einer unabhängigen internationalen Expertengruppe notwendig, die das von der NAGRA beherrschte Verfahren begleitet, der „Begleitgruppe“ zuarbeitet und in der auch deutsche Experten vertreten sind. Diese Forderung dient der Gewährleistung der „Unvoreingenommenheit“ des Verfahrens sowie seiner Transparenz und der Akzeptanz der Entscheidungen.

3. Die regionale Beteiligung, insbesondere der deutschen Gemeinden und Landkreise, im weiteren Auswahlverfahren ist völlig unbefriedigend:
 - a) In der ab Etappe 1 vorgesehenen „Begleitgruppe“, deren Aufgabe die „Wahrnehmung der politischen Interessen der Standortregionen ist“, sind aus deutscher Sicht ausschließlich der Bund und einzelne Bundesländer vertreten. Dies wird von der Schweizer Seite damit begründet, dass in einem Sachplanverfahren ausschließlich die Nachbarstaaten bzw. die Bundesländer (Deutschland, Österreich) oder die Regionen (Frankreich, Italien) mitwirken könnten. Es sei dann deren Sache, Landkreise und Gemeinden entsprechend über die einzelnen Verfahrensschritte zu informieren. Diese – formalistische – Sichtweise ist für den Schwarzwald-Baar-Kreis nicht akzeptabel. Gerade wenn es um die Wahrnehmung der politischen Interessen möglicher Standortregionen in Grenznähe zur Schweiz geht, ist es – auch im Interesse der von der Schweiz angestrebten Akzeptanz des Auswahlverfahrens – notwendig, die an der Grenze liegenden Landkreise und Gemeinden in die „Begleitgruppe“ als Mitglieder einzubinden. Dadurch werden Souveränitätsrechte der staatlichen Mitglieder in keinsten Weise verletzt.
 - b) Gleiches gilt für die im weiteren Verfahren vorgesehenen formellen Anhörungsrechte bezüglich der potenziellen Standortgebiete (Etappe 1), der mindestens 2 Standorte in Etappe 2 sowie der eigentlichen Standortwahl und des Rahmenbewilligungsverfahrens, einschließlich der Anhörung zu den jeweils erarbeiteten „Objektblättern“ in den einzelnen Etappenschritten. Auch hier sind formelle Rechte (Anhörung, Recht zur Stellungnahme) lediglich den „Nachbarstaaten“ nicht aber den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften, eingeräumt. Den betroffenen Landkreisen und Gemeinden sind auch hier aus dem unter a) genannten Gründen dieselben Rechten wie den Nachbarstaaten und Kantonen einzuräumen.
 - c) Was sich im Sachplankonzept unter dem Aspekt der Einrichtung „regionaler Partizipationsgremien“ ab Etappe 2, also wenn es um die Auswahl von mindestens zwei konkreten potenziellen Standorten geht, zunächst akzeptabel anhört, entpuppt sich bei genauerem Studium als nicht annehmbar:
In diesen „regionalen Partizipationsgremien“ sind nämlich nur die „betroffenen“ Gemeinden/Landkreise vertreten. Diese werden im Rahmen des Sachplankonzepts

- 4 -

so (restriktiv) definiert, als es sich hierbei um die Gemeinden eines Standortgebiets (was nur Schweizer Gemeinden sein können) oder die direkt angrenzenden Gemeinden (was auch deutsche Gemeinden sein können) handeln muss. Dies bedeutet aus deutscher Sicht, dass allenfalls die direkt an der Schweizer Grenze liegenden Gemeinden „betroffen“ im Sinne des Sachplankonzepts sein könnten. Allen anderen Gemeinden und Landkreisen würde es an der „Betroffenheit“ von einem Atommüllendlager – und damit an der Möglichkeit, sich am Standortauswahlverfahren zu beteiligen – fehlen. So wäre etwa der Schwarzwald-Baar-Kreis oder eine seiner Gemeinden bei einer Endlageroption im Züricher Weinland völlig vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, da keines der „Betroffenheitsmerkmale“ auf ihn oder seine Gemeinden zutrifft. Bei einem Endlager, das jedoch in lediglich 20 km Luftlinie von der Kreisgrenze entfernt ggf. realisiert werden soll, ist ein solcher Ausschluss von der Partizipationsmöglichkeit im Auswahlverfahren nicht akzeptabel. Hier muss das Sachplankonzept im Interesse einer immer wieder beschworenen Akzeptanz und Transparenz bei der „betroffenen Bevölkerung“ auf Schweizer und auf Deutscher Seite genauso wie bei den o. a. Punkten a) und b) nochmals grundlegend überarbeitet werden.

- d) Ungeklärt ist darüber hinaus das Verfahren zur Einrichtung und der Arbeit der „Begleitgruppe“ und der „regionalen Partizipationsgremien“: Wer sind die Mitglieder im Einzelnen, wer beruft sie, wer führt die Geschäfte, wie erfolgt die Meinungsbildung?
Dazu muss der Sachplan klare Aussagen treffen.

In der Erwartung, dass trotz aller Anerkennung des vorgesehenen Auswahlverfahrens und der Anstrengungen der Schweizer Stellen um mehr Transparenz die aufgezeigten Kritikpunkte von Ihrer Seite berücksichtigt werden, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Karl Heim